



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Frau Dr. Barbara Leitner

Chiemseehof
5020 Salzburg

Salzburg, am 21.6.2017

Betreff: Entwurf einer Verordnung über den besonderen Schutz bestimmter Pflanzen und Tierarten und über verbotenen Fang- und Tötungsmethoden (Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017; Begutachtung; Zahl 2003-UMWS/1003/190/5-2017

Sehr geehrte Frau Dr. Leitner!

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017 nimmt die LUA wie folgt Stellung:

Zu § 4 des Entwurfs:

§ 4 des Entwurfs regelt das Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden. Dieses Verbot ist in der geltenden Verordnung in § 6 mit Stand vom 31.01.2006 (LGBl Nr 11/2006) geregelt. In der geltenden Verordnung ist festgelegt, dass alle zum Fang und zur Tötung "nicht jagdbarer Tiere" vorgesehenen Mittel, also sämtliche Fang- und Tötungsmittel betreffend alle existierenden Tiere außer jagdbare Arten nach Jagdgesetz, dann nicht bewilligt werden dürfen, wenn mit diesen Methoden und Mitteln

- Säugetiere oder Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden
- oder der Einsatz dieser Methoden das gebietsweise Verschwinden einer Art nach sich ziehen kann (was aufgrund der grammatikalischen Ausführung wiederum für alle Tierarten gelten müsste).

Der Umfang des geltenden Verbots bezieht sich damit auf alle - auch auf die "nicht richtliniengeschützten" - Säugetiere und Vogelarten und schließt damit auch den Fall ein, dass das Verbot des wahllosen Fangs oder der wahllosen Tötung solcher "nicht richtliniengeschützter Tiere" auch das Verbot des Beifangs oder Mittötung solcher "richtliniengeschützter Tiere" gewährleisten.



Bereits diese bestehende Regelung des Verbots entspricht aber nicht vollständig den Richtlinien. Art 15 FFH-RL nimmt bspw keine Einschränkung auf Säugetiere vor, sondern verweist auf den vollen Katalog der Tiere in Anhang IV Buchstabe a) und Anhang V Buchstabe a) und umfasst damit neben den Wirbeltieren (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische) auch die wirbellosen Tiere.

Außerdem verbietet Art 15 FFH-RL den Gebrauch aller nichtselektiven Geräte und verweist nur beispielgebend, ausgedrückt durch das Wort "insbesondere", auf Anhang VI Buchstabe a) und b), woraus ebenfalls keine Einschränkung auf Säugetiere ableitbar ist.

Der vorliegende Entwurf schränkt demgegenüber den bisherigen (und nach der FFH-Richtlinie zu eng gegriffenen) Schutz aller Säugetiere und Vögel zusätzlich ein und schützt zukünftig nur noch "frei lebende richtliniengeschützte Säugetier- und Vogelarten". Damit tritt der bereits oben dargestellte Fall ein, dass das Verbot des wahllosen Fangs oder der wahllosen Tötung von "nicht richtliniengeschützten Tieren" zulässig wird. Wenn aber "nicht richtliniengeschützte Tierarten" wahllos gefangen und wahllos getötet werden dürfen (vorausgesetzt es liegt eine Ausnahmegewilligung vor), dann kann nicht mehr verhindert werden, dass "richtliniengeschützte Tiere" mitgefangen oder mitgetötet werden, da es sich ja um nicht-selektive Fangmethoden handelt.

Außerdem ist es naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar, warum "nicht richtliniengeschützte Tiere", die aber gefährdet sind und an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht (Rote Liste Arten) vom Verbot des wahllosen Fangs oder der wahllosen Tötung zukünftig ausgenommen werden sollen.

Für eine richtlinienkonforme Umsetzung des Verbots bestimmter Fang- und Tötungsmethoden ist daher im vorliegenden Verordnungsentwurf in § 4 Abs 1 einerseits der Schutz der "richtliniengeschützten Tiere" auf die Vorgaben der FFH-Richtlinie und ihrer Anhänge vollständig auszudehnen (anstatt "Säugetiere und Vögel" hinkünftig "Tiere und Vögel") und andererseits der Schutz "nicht richtliniengeschützter Tiere" beizubehalten.

Zu Anlage 1 Vollkommen oder teilweise geschützte Pflanzenarten

In Bezug auf die Auflistung der Pflanzenarten in der Anlage 1 kann festgestellt werden, dass die Sortierung der Arten im Allgemeinen besser und übersichtlicher gestaltet wurde, da die Reihung nach Gattungs- und Artnamen alphabetisch nach der lateinischen Bezeichnung erfolgt. Weiters ist begrüßenswert, dass der Grünspeitz-Streifenfarn (*Asplenium adnigrum*) und der Einfach-Rautenfarn (*Botrychium simplex*) als richtliniengeschützte Pflanzen in die Liste aufgenommen wurden.

Bei den Caryophyllaceae hat sich allerdings ein Fehler eingeschlichen: Die Prachtnelke (*Dianthus superbus*) und das Kleine Seifenkraut (*Saponaria pumila*) wurden aufgrund der neuen alphabetischen Ordnung getauscht, jedoch wurde dabei die Schutzkategorie nicht mitübertragen, weshalb im Verordnungsentwurf nun das Kleine Seifenkraut vollkommen geschützt ist und die Prachtnelke nur noch teilweise geschützt.



Zu Anlage 2 Besonders geschützte Tierarten

Der Entwurf sieht nunmehr die Aufnahme der bisher fehlenden FFH-geschützten Tierarten vor. Dies wird von der LUA begrüßt. Ebenso die Anpassung der Nomenklatur an den Stand der Wissenschaft.

Bei den neu aufgenommenen nicht richtliniengeschützten Tierarten handelt es sich sämtlich um Insektenarten, darunter eine endemische Laufkäferart.

Ebenfalls neu sind einige Hautflüglerarten, deren Schutz aber stark eingeschränkt ist. Denn der Schutz der Wildbienen und Hummeln soll auf geschützte Lebensräume gemäß § 24 NSchG beschränkt sein. Damit ist der Schutz derart einengt, dass keine Verbesserung zum Status Quo erreicht wird. Denn viele dieser Arten besiedeln schütter bewachsene, rohbodenreiche Lebensräume wie Böschungen, Wald- und Wegränder, magere Säume und Ruderalflächen. Da diese Lebensräume nicht dem Schutz des § 24 Naturschutzgesetz unterliegen, sind die Arten hier auch in Zukunft ungeschützt. Damit die Neuaufnahme der Hummeln und Wildbienen nicht nur eine Alibiaktion wird, sollte der Schutz – wie bei den anderen Tierarten – flächendeckend für das Bundesland gelten. Da außerdem die Unterscheidung der einzelnen Arten, v.a. bei den Wildbienen, wohl nur einigen wenigen Spezialisten möglich ist, wird darüber hinaus angeregt, in der Tabelle nicht einzelne Arten aufzuzählen sondern, wie bei den Schmetterlingen (z.B. Dicckopffalter, Widderchen etc.) lediglich die Familie anzuführen.

Zwar wird die Aufnahme der Hornisse (*Vespa crabro*) unter die geschützten Arten von der LUA grundsätzlich begrüßt, es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum der Schutz im Bereich von „Hausgärten, Gebäuden und Jagdanlagen wie Wildfütterungen und Hochständen“ allgemein ausgenommen werden soll. Einerseits ist bereits bekannt, dass ein Hornissenstich bzw. das Gift der Hornisse, im Gegensatz zum früheren Irrglauben, nicht toxischer ist, als das Gift anderer Wespenarten. Andererseits handelt es sich bei Hornissen um eine sehr friedliche Tierart, sie stechen grundsätzlich nur in unmittelbarer Nestnähe und nur nach heftiger Provokation. Darüber hinaus ernähren sich Hornissen hauptsächlich von anderen Insekten. Der LUA ist zwar bekannt, dass für Allergiker hingegen Hornissenstiche, genauso wie Bienen- und Wespenstiche, gefährlich sind. In diesem Fall sowie bei eventueller Beschädigung von Gebäuden (z.B. an Dämmstoffen) ist es jedoch nicht notwendig, die Hornissen in oben genannten Bereichen allgemein und vollkommen vom Schutz auszunehmen. Als sachliche Lösung dieses Interessenskonflikts käme vielmehr die Ermöglichung einer fachgerechten Umsiedlung mit einer Ausnahmegewilligung in Betracht.

Trotz fachlich zwingender Gründe wurde leider die Gruppe der Heuschrecken – wie der LUA mitgeteilt wurde, wieder einmal aufgrund von Interventionen der Landwirtschaft – aus dem Entwurf genommen. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, da bei vielen Heuschreckenarten im letzten Jahrzehnt massive Rückgänge bis hin zum Aussterben einzelner Arten zu verzeichnen waren, die Insektengruppe aber einen überaus hohen Indikatorwert für naturnahe offene und halboffene Lebensräume besitzt. Darüber hinaus sind Heuschrecken im Bundesland Salzburg sehr gut erfasst, es gibt eine eigene Rote Liste und die meis-



ten bedrohten Arten sind auffällig und auch für „Nicht-Spezialisten“ gut unterscheidbar. Bei einer Aktualisierung der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung dürfen jedenfalls die Heuschrecken nicht fehlen!

Die Streichung von Tierarten aus der Liste macht dann Sinn, wenn die Art aufgrund ihres Verbreitungsgebietes in Salzburg nicht vorkommt, z.B. Würfelnatter. Eine Streichung lediglich aufgrund des Fehlens aktueller Nachweise ist aus Sicht der LUA nicht gerechtfertigt. Oft ist dies auf geänderte Lebensumstände von ehemaligen Kartierern oder dem Fehlen von Artkennern geschuldet. Als Beispiel für eine dieser „verschollenen“ und im derzeitigen Entwurf gestrichenen Arten ist der Hirschkäfer, von dem erst vor wenigen Jahren ein Nachweis in Hallein mit Foto dokumentiert ist.

Um eine entsprechende Überarbeitung des Entwurfs wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft:

Dr. Wolfgang Wiener
Mag. Markus Pointinger
Mag. Sabine Werner
DI Mag. Gishild Schaufler
Susanne Popp, MSc

